

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	13.12.2022

Widmung des zwischen den Einmündungen Glückaufstraße und Mercurstraße verlaufenden Teilstücks der Verkehrsanlage "Eisenbach" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Von der Arzbacher Straße zweigt die Verkehrsanlage „Eisenbach“ ab, die bis zur Einmündung der Glückaufstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Eisenbach“/„Auf der Steinhohl“ und „Grummetwiese“ der Stadt Bad Ems liegt; gleiches gilt für das von der vorgenannten Hauptachse der Verkehrsanlage „Eisenbach“ in Richtung Arzbacher Straße verlaufende Straßenstück, welches der verkehrsmäßigen Erschließung der Grundstücke mit den Anwesen Eisenbach 17 bis 23 a dient. Die vorgenannten Teilstücke der Verkehrsanlage „Eisenbach“ wurden in der Vergangenheit zum Teil im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass für das der Anbindung der Mercurstraße und der Glückaufstraße an das öffentliche Verkehrsnetz dienende weiterverlaufende Teilstück der Straße „Eisenbach“ aus der Vergangenheit keine Widmung für den öffentlichen Verkehr aktenkundig nachweisbar ist. Das letztgenannte Teilstück liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich der beiden benachbarten Bebauungspläne, sondern –soweit es der Anbindung der beiden o.a. Straßen dient- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bad Ems. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Auch das letztgenannte, noch nicht gewidmete Teilstück der Verkehrsanlage „Eisenbach“ wird seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Anforderungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch das eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des oben näher beschriebenen restlichen Teilstücks der Verkehrsanlage „Eisenbach“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Das bisher noch nicht gewidmete Teilstück der Verkehrsanlage „Eisenbach“ (Parzelle Flur 64, Flurstücke 132/1 teilweise, 136 teilweise) –verlaufend ab dem Einmündungsbereich Glückaufstraße bis zum Einmündungsbereich der Mercurstraße- in Bad Ems wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Teil der Gesamtverkehrsanlage „Eisenbach“ als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister